

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)



Seit dem 01.11.2015 sind Wohnungsgeber verpflichtet, jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung auszuhändigen. Die Bestätigung wird benötigt, um die gesetzliche Meldepflicht (innerhalb von zwei Wochen nach Umzug) einhalten zu können. Die Wohnungsgeberbestätigung muss bei Anmeldung eines neuen Wohnsitzes bei der Meldebehörde vorliegen. Ein Mietvertrag ist nicht ausreichend. Bei Umzug in eine eigene Immobilie ist bei Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Wohnung

Der Wohnungsgeber bestätigt den Einzug in folgende Wohnung:

Straße, Hausnummer: _____

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

PLZ, Ort: _____

Datum des Einzugs: _____

Meldepflichtige Personen.

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

Wohnungsgeber:

Name, Vorname, Bezeichnung bei Juristischen Personen:

Anschrift:

Falls der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, geben Sie bitte hier Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümer an:

Name, Vorname, Bezeichnung bei Juristischen Personen:

Anschrift:

Selbsterklärung bei Wohneigentum:

Ich bin selbst Eigentümer der oben genannten Immobilie, die von mir und o.g. Personen zu Wohnzwecken genutzt wird.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Wohnungsgeber, bei Eigennutzung des Eigentümers: _____